

Bern, Juni 2023

## FACTSHEET ZUR REVISION DES DATENSCHUTZRECHTS

---

Das revidierte Datenschutzgesetz (rDSG) tritt per 1. September 2023 in Kraft. Ziele der Revision sind:

- eine teilweise Annäherung an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union;
- ein früheres Greifen des Datenschutzes;
- eine verstärkte Sensibilisierung der betroffenen Personen für die mit den technologischen Entwicklungen einhergehenden Risiken für den Persönlichkeitsschutz;
- eine Erhöhung der Transparenz von Datenbearbeitungen;
- eine Verbesserung der Kontrolle und der Herrschaft über einmal bekannt gegebene Daten; und
- der Schutz der Minderjährigen.

Das vorliegende Factsheet soll einen Überblick zu den wesentlichen Neuerungen und gewisse Merkpunkte in Bezug auf die spezifische Tätigkeit von Ingenieurunternehmungen liefern.

### Einschränkung des Anwendungsbereichs auf natürliche Personen

Das geltende Datenschutzgesetz gilt sowohl für die Bearbeitung von Personendaten von natürlichen wie auch von juristischen Personen (Art. 2 Abs. 1 DSG). Dies bedeutet, dass auch die Bearbeitung von Geschäftsdaten in den Anwendungsbereich des geltenden DSG fällt. In Anlehnung an die DSGVO und aufgrund von mangelnder praktischer Relevanz des Anwendungsbereichs auf Daten juristischer Personen wird dieser Teilanwendungsbereich im Rahmen der Revision gestrichen. Das revidierte Datenschutzgesetz gilt nur noch für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen (Art. 2 Abs. 1 rDSG).

**Merke:** Sofern Ingenieurbüros **Personendaten** (d.h. sämtliche Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen; Art. 5 lit. a rDSG; z.B. Name, Geburtsdatum, Adressen, Fotos und alle weiteren Angaben und Informationen über eine Person, unabhängig von Form und Inhalt) bearbeiten, müssen sie die Vorgaben des rDSG einhalten. **Bearbeiten** meint dabei jeder Umgang mit diesen Daten (also z.B. das Beschaffen, das Bearbeiten, das Aufbewahren und aber auch das Löschen von Daten; vgl. Art. 5 lit. d rDSG). Daten ohne Bezug zu Personen, also Pläne, Kalkulationen und ähnliches, sind keine Personendaten und fallen damit nicht unter die Datenschutzgesetzgebung.

### «Privacy by Design» und «Privacy by Default»

Im rDSG werden neu die Grundsätze «Privacy by Design» (Datenschutz durch Technik) und «Privacy by Default» (Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) verankert (Art. 7 rDSG). Die beiden Grundsätze verpflichten Unternehmen und damit auch Ingenieurbüros, die Bearbeitungsgrundsätze (Art. 6 rDSG) bereits ab der Planung entsprechender Vorhaben umzusetzen, indem sie angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen treffen. Der Datenschutz durch Technik verlangt, dass Applikationen (z.B. Webseiten) unter anderem so ausgestaltet werden, dass die Daten standardmässig anonymisiert oder gelöscht werden. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen schützen die Nutzer von privaten Online-Angeboten, die sich weder mit Nutzungsbedingungen noch den daraus abzuleitenden Widerspruchsrechten der betroffenen Personen auseinandergesetzt haben, indem nur die für den Verwendungszweck unbedingt nötigen Daten bearbeitet werden.

**Merke:** Die Einführung der beiden Grundsätze «Privacy by Design» und «Privacy by Default» wird für Ingenieurbüros in erster Linie in Bezug auf die **Unternehmenswebseite** von Relevanz sein, wo diese zu implementieren sind. Zentral ist, dass sich die Bearbeitung auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt («so viele Daten wie nötig, so wenig wie möglich»). Soweit möglich, sollte mit Anonymisie-

rungen und Pseudonymisierung gearbeitet werden. Sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, müssen die Daten nach dem Erreichen des Zwecks der Datenbearbeitung gelöscht werden.

### Datenschutzberater

Unternehmen können nach Art. 10 rDSG eine/n sogenannte/n Datenschutzberaterin/Datenschutzberater bestellen. Die Datenschutzberaterin bzw. der Datenschutzberater sind Anlaufstelle für die von der Datenbearbeitung betroffenen Personen und für die Behörden. Sie oder er schult das Unternehmen in datenschutzrechtlichen Belangen und wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit.

**Merke:** Es besteht keine Pflicht, eine Datenschutzberaterin/einen Datenschutzberater zu bestellen. Sinn macht die Benennung nur bei sehr grossen Ingenieurbüros. Auch ohne Datenschutzberaterin/Datenschutzberater im Unternehmen muss jedoch in der Datenschutzerklärung eine **Kontaktperson**-adresse angegeben werden, an welche sich die betroffenen Personen bei Fragen oder zur Geltendmachung von Rechten wenden können.

### Datenschutz-Folgenabschätzung

Wenn eine beabsichtigte Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann, muss gemäss Art. 22 rDSG eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt werden. Das hohe Risiko ergibt sich – insbesondere bei Verwendung neuer Technologien – aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Ein hohes Risiko liegt also z.B. dann vor, wenn ein Profiling (d.h. automatisierte Bearbeitung von Personendaten zwecks Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte einer natürlichen Person; Art. 5 lit. f rDSG) mit besonders schützenswerten Personendaten erstellt wird. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung beinhaltet eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen und die Massnahmen, die zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte getroffen werden sollen.

**Merke:** Eine Datenschutz-Folgenabschätzung wird bei Ingenieurbüros nur in Ausnahmefällen nötig sein. Hauptgrund dafür ist, dass es kaum je zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Gesundheitsdaten, Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe, über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten, etc.; vgl. Art. 5 lit. c rDSG) durch Ingenieurbüros kommt. Mögliche Ausnahmefälle könnten sein, wenn neue Technologien für die Datenbearbeitung eingesetzt werden oder wo

Profiling und/oder Marktanalysen mit personenbezogenen Daten zwecks Marktpositionierung oder Verkaufsoptimierungen erstellt werden.

### Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeit

Neu müssen nach Art. 12 rDSG die Verantwortlichen (d.h. die Person/das Unternehmen, welche allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheiden; Art. 5 lit. j rDSG) sowie die Auftragsbearbeiter (d.h. die Person/das Unternehmen, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet; Art. 5 lit. k rDSG) je ein Verzeichnis sämtlicher Datenbearbeitungen führen. Unternehmen, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen, sowie natürliche Personen sind von dieser Pflicht befreit, ausser es werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet oder es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt (Art. 24 der neuen Verordnung über den Datenschutz; DSV).

**Merke:** Die Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeit birgt einen enormen Aufwand für die Unternehmen. Entsprechend zu begrüssen ist die Ausnahmeregelung auf Verordnungsstufe, von welcher die meisten Ingenieurbüros profitieren können, da die meisten Ingenieurbüros bloss wenige besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Ob die Ausnahmebestimmung in Bezug auf ein Unternehmen greift, wird dennoch im Einzelfall zu prüfen sein.

### Ausgebaute Informationspflicht

Im Sinne des Revisionsziels der Transparenz baut Art. 19 rDSG die Informationspflicht für Unternehmen aus. Neu gilt, dass ein Unternehmen bei grundsätzlich jeder beabsichtigten Beschaffung von Personendaten vorgängig angemessen informieren muss. Konkret sollen die Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen, der Bearbeitungszweck und gegebenenfalls die Empfänger von Personendaten bekanntgegeben werden, sofern diese weitergegeben oder sonst wie bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, sind ihr zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen. Bei einer Datenbekanntgabe ins Ausland muss (anders als in der DSGVO) auch über den Empfängerstaat und die allfälligen Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat informiert werden.

**Merke:** Gestützt auf das Ausgeführte müssen wohl die meisten **Datenschutzerklärungen** von Unternehmen in der Schweiz und damit auch von Ingenieurbüros überarbeitet beziehungsweise ergänzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden (was bei der Verwendung von Webseiten, Apps, etc. angesichts der Verwendung von implementierten Applikationen wie «Google Analytics»

etc. praktisch immer der Fall sein wird). Zu beachten ist, dass die Informationspflicht dann keine Anwendung findet, wenn die Personendaten nur nebenbei oder zufällig erfasst werden. Nebst dieser Ausnahme bestehen weitere, welche in Art. 20 rDSG Einzug gefunden haben (z.B. für den Fall, wenn Betroffene bereits über die Informationen verfügen oder die Bearbeitung der Daten gesetzlich vorgesehen ist). Weiter zu berücksichtigen ist, dass sich eine betroffene Person ausweisen muss (z.B. mittels Identitätskarte), damit auf ihren Informationsanspruch einzugehen ist.

### **Auskunftsrecht**

Das Recht einer betroffenen Person, Auskunft darüber zu verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden, wird im Rahmen der DSG-Revision ausgebaut. Art. 25 rDSG enthält eine Liste an Mindestinformationen, die vom Verantwortlichen herausgegeben werden müssen (z.B. die Aufbewahrungsdauer der über die betroffene Person bearbeiteten Personendaten). Sodann sieht die Bestimmung vor, dass der betroffenen Person grundsätzlich sämtliche Informationen bekanntzugeben sind, welche erforderlich sind, damit sie die ihr nach dem rDSG zustehenden Rechte geltend machen kann. Die Auskunft ist in der Regel kostenlos zu erteilen.

**Merke:** Das Auskunftsrecht der betroffenen Person ist dem schweizerischen Datenschutzrecht nicht neu. Das entsprechende Recht wurde jedoch ausgebaut, was für Unternehmen und damit auch für Ingenieurbüros mit einem Mehraufwand verbunden ist. Es empfiehlt sich deshalb, dass das Ingenieurbüro einen simplen **Prozess** implementiert, wie mit entsprechenden Anfragen (welche sich in Zukunft mutmasslich mehreren werden) umzugehen ist. In diesem Prozess ist zu berücksichtigen, dass das Auskunftsrecht (wie auch alle anderen Betroffenenrechte) unter bestimmten Voraussetzungen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden kann (z.B. gestützt auf gesetzliche Grundlagen, überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen, etc.).

### **Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit**

Art. 24 rDSG führt eine Meldepflicht ein für Verletzungen der Datensicherheit, die für die Betroffenen zu einem hohen Beeinträchtigungsrisiko ihrer Persönlichkeit oder ihrer Grundrechte führen. Die Meldung des Verantwortlichen ist an den EDÖB zu adressieren und hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Zu melden sind die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

**Merke:** Die Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit stellt eine neue Pflicht für die Verantwortlichen der Datenbearbeitung dar. Anders als die DSGVO erfordert die Meldepflicht gemäss rDSG jedoch ein «hohes Beeinträchtigungsrisiko» für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen – die DSGVO setzt lediglich ein «einfaches Risiko» voraus. Mangels Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten durch Ingenieurbüros (zumindest im Regelfall) werden sich diese nur in Ausnahmesituationen mit entsprechenden Meldepflichten konfrontiert sehen.

### **Fazit**

Die hier dargestellten und nicht abschliessenden Änderungen im Zusammenhang mit der Revision des Datenschutzgesetzes bauen in erster Linie die Rechte der von der Datenbearbeitung betroffenen Personen aus. Der Ausbau dieser Rechte bringt für datenbearbeitende Unternehmungen gleichzeitig einen nicht unerheblichen Mehraufwand mit sich. Um diesen Mehraufwand möglichst einmalig zu halten, empfiehlt es sich, unternehmensinterne Strukturen und Prozesse im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten zu schaffen. Nebst dem Umstand, dass der Aufwand für das Unternehmen beziehungsweise das Ingenieurbüro damit langfristig im überschaubaren Rahmen gehalten werden kann, wird damit gleichzeitig auch ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemacht. Nicht zuletzt mit Blick auf das neue Sanktionsregime des rDSG mit Bussen von bis zu CHF 250'000.- (Art. 60 rDSG) empfiehlt es sich, die Thematik frühzeitig aufzugreifen und die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten des rDSG per 1. September 2023 zu tätigen.